



Bekanntmachung der Gemeinde Twist
Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen
a) für die Wahl des Rates der Gemeinde Twist
b) für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
am 13. September 2026

Am 13. September 2026 werden in der Gemeinde Twist der Rat der Gemeinde Twist und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gewählt. Nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Wahltag

Nach der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 36) finden die **allgemeinen Neuwahlen der Mitglieder des Gemeinderates und des Kreistages am 13. September 2026** statt.

Laut Ratsbeschluss vom 11.12.2025 findet die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Twist ebenfalls am **Sonntag, den 13. September 2026 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

Erhält bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am **Sonntag, 27. September 2026 von 08.00 – 18.00 Uhr eine Stichwahl** unter den beiden Wahlvorschlägen mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen statt.

2. Wahl des Rates der Gemeinde Twist

2.1 Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Rat

Im Wahlgebiet der Gemeinde Twist sind gemäß § 46 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) **24** Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen.

2.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Twist besteht aus einem Wahlbereich und zehn Wahlbezirken.

2.3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und §§ 32 ff NKWO entsprechen.

2.4 Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG je Wahlbereich höchstens **29** Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

2.5 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat eine wahlberechtigte Person für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind deren Unterschriften auf den Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der

ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind. Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, erhältlich.

Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Die Linke (Die Linke)
Wählergemeinschaft Twist (WGT)

2.6 Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, beim Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, einzureichen.

3. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

3.1 Wahlvorschlag

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 NKomVG wählbar ist.

3.2 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 45d NKWG und 32 ff NKWO entsprechen.

3.3 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 45d Abs. 3 NKWG von mindestens **110** Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Übrigen gilt Ziffer 2.5 entsprechend.

3.4 Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind nach aktuellem Rechtsstand möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, beim Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, einzureichen. Diese Frist wird voraussichtlich auf **Montag, den 06. Juli 2026, 18.00 Uhr vorverlegt**. Nach Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes im Nds. Landtag erfolgt hierzu eine entsprechende Bekanntmachung.

4. Wahlanzeige von Parteien

Die nicht unter Ziffer 2.5 aufgeführten Parteien, die an der Kommunalwahl am 13. September 2026 teilnehmen wollen, haben dies gemäß § 22 Abs. 1 NKWG dem Niedersächsischen Landeswahlleiter **bis zum 15. Juni 2026** anzuzeigen. Die Adresse des Landeswahlleiters lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiter – Geschäftsstelle -, Schiffgraben 12, 30159 Hannover.

49767 Twist, den 24. April 2026

Gemeinde Twist

Der Gemeindegewahlleiter
Reiners